

Corporate Governance Bericht des Kölner Studierendenwerks AÖR

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Kölner Studierendenwerks AÖR in Bezug auf das Geschäftsjahr 2019.

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird vom Kölner Studierendenwerk AÖR mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex geben die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan (Verwaltungsrat) für das Kölner Studierendenwerk AÖR in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2019 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2019 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.4.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Kölner Studierendenwerks verankert wurde. Die neue Satzung des Kölner Studierendenwerks wurde am 16.4.2015 mit Genehmigung vom 26.03.2015 durch die Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar wirksam.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kölner Studierendenwerks wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeransetzungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Die Stimmbotenregelung gem. Ziffer 4.1 PCGK, Satz 2, hat der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks in seiner Geschäftsordnung vom 20.10.2015 ausdrücklich ausgeschlossen.
- e. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- f. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- g. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.

- h. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- i. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- j. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt dar:

	Zeitraum	Weiblich	Männlich	Gesamt
Verwaltungsrat	01.01.-04.04.	4	5	9
	04.04.-11.11.	5	4	9
	12.11.-31.12.	6	3	9
Geschäftsführung		0	1	1
Abteilungsleitungen		3	2	5

06.05.2020

Datum, Geschäftsführung

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schließt sich gem. Beschluss vom 19.05.2020 der vorstehenden Governance-Erklärung der Geschäftsführung vom 06.05.2020 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

19.05.2020

Datum, Vorsitzende des Verwaltungsrates